

Anschlussvertrag

zwischen der

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG)

nach der Gebietsänderung: Sekundarschulgemeinde Greifensee (SSG)

Vertreten durch die Oberstufenschulpflege, Schulverwaltung, Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon

und der

Sekundarschulgemeinde Uster (SSU)

Vertreten durch die Sekundarschulpflege, Schulverwaltung, Winterthurerstrasse 18a, 8610 Uster

Je auch «Partei» genannt
und gemeinsam die «Parteien»

1. Ausgangslage

Gemäss § 178 Gemeindegesetz (GG) haben Schulgemeinden, deren Gebiet nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmt, ihr Gebiet an dasjenige der politischen Gemeinden anzupassen.

Im Zuge der Gebietsänderung zwischen den beiden Parteien musste auch eine neue Lösung für die bis anhin von Schülerinnen und Schülern (SuS) der Ustermer Aussenwachten Nänikon und Werrikon sowie von Greifensee gemeinsam genutzten, bis anhin im Eigentum der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) stehenden Liegenschaft Wüeri gefunden werden. Dazu wurde vereinbart, dass die Liegenschaft von einer Anstalt gehalten wird, die von beiden Parteien getragen wird. Die in Nänikon und Werrikon wohnhaften SuS sollen dabei wie bis anhin grundsätzlich im Schulhaus Wüeri die Schule besuchen. Die Beschulung dieser SuS soll neu aufgrund dieses Vertrags durch die OSNG übernommen werden. Die SSU schliesst sich mit diesem Vertrag für die von ihr in das Schulhaus Wüeri entsandten SuS an die von der OSNG betriebene Schule an.

2. Pflichten der Parteien

2.1 Beschulung

SuS mit Wohnsitz in den Aussenwachten Nänikon und Werrikon, die mit der Gebietsänderung zwischen den Parteien neu nicht mehr auf dem Gebiet der OSNG, sondern der SSU (politische Gemeinde Uster) wohnhaft sind, besuchen die Sekundarstufe wie bisher im Schulhaus Wüeri. Sie sind dazu berechtigt.

Die Schulpflege der SSU kann einzelne SuS, die in anderen Ortsteilen von Uster wohnhaft sind, mit Zustimmung der Schulpflege der OSNG dem Schulhaus Wüeri zuteilen.

SuS aus Nänikon und Werrikon können auf Gesuch der Eltern mit Zustimmung der beiden Schulpflegen den Unterricht in einer andern Schuleinheit der SSU besuchen.

Die OSNG verpflichtet sich, die genannten SuS nach den Anforderungen der Volksschulgesetzgebung und den kommunalen Rechtsgrundlagen und mit den daraus resultierenden Angeboten zu beschulen und zu betreuen.

Die Zuteilung der SuS zu den einzelnen Klassen wird von der OSNG übernommen.

Die OSNG ist zuständig für sämtliche Belange der Sekundarstufe der Volksschule.

2.2 Schulgeld

Die SSU entrichtet der OSNG für die Beschulungskosten ein jährliches Schulgeld pro SuS aufgrund einer jährlichen Vollkostenrechnung.

2.2.1 Umfang des Schulgeldes

Das Schulgeld wird jeweils jährlich festgelegt und nach den folgenden Parametern berechnet:

Die Vollkostenrechnung (exkl. Infrastrukturkosten) umfasst alle Netto-Kosten, die für die ordentliche Beschulung der SuS gemäss den Anforderungen des kantonalen und kommunalen Rechts anfallen. Dazu gehören auch Kosten für Time Outs gemäss § 52a VSG. Ausgenommen sind die nachstehend aufgeführten Beträge.

In die Vollkostenrechnung nicht einbezogen werden:

- Beiträge für das Berufsvorbereitungsjahr (Schulgelder und Elternbeiträge)
- Schulgelder für die externe Sonderschulung
- Schulgelder für Kunst- und Sportschulen
- Schulgelder für die Musikschulen
- Steuerbezugskosten
- Beitrag des Gemeindevereins Nänikon.

2.2.2 Rechnungsstellung

Die Vollkosten werden durch die Anzahl SuS dividiert. Die OSNG verrechnet der SSU diejenigen Vollkosten, die auf die Anzahl SuS mit Wohnsitz in deren Gemeindegebiet entfallen. Massgeblich ist die abgenommene Jahresrechnung der OSNG.

Die SSU leistet Akontozahlungen.

Die Schulpflegen der Parteien einigen sich über die Umsetzung in einer entsprechenden Vollzugsregelung.

2.3 Abgrenzung Liegenschaftskosten

Die Kosten der Liegenschaftsverwaltung, die von der Anstalt «Schulinfrastruktur Wüeri» den beiden Parteien anteilig in Rechnung gestellt wird, ergeben sich aus einem separat zwischen den Parteien geschlossenen Anstaltsvertrag.

2.4 Austausch von Informationen

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig alle relevanten Informationen und Unterlagen für den effizienten Vollzug dieses Vertrags zu liefern. Die Parteien bezeichnen je ein Mitglied der Schulpflege als Ansprechperson. Die Ansprechpersonen setzen sich bei allen Fragen aus diesem Vertrag in Kontakt und ins Einvernehmen.

Die SSU liefert der OSNG alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und (Personen-)Daten bezüglich der ins Schulhaus Wüeri entsandten SuS, welche für die Schulplanung, die Klassenbildung und sonstige Belange benötigt werden.

2.5 Anhörungsrecht

Die OSNG stellt der SSU die Traktanden ihrer Schulpflegesitzungen zu. Stehen in der OSNG wichtige Geschäfte an, welche die SuS mit Wohnsitz in Uster betreffen, wird eine Vertretung der SSU mit beratender Stimme an die Sitzung der OSNG eingeladen.

2.6 Aufsicht, Disziplinar massnahmen, Gefährdungsmeldungen, Sonderschulung

Die Schulpflege der OSNG übt die Aufsicht über die im Gemeindegebiet der SSU wohnhaften SuS aus, die ihr zugeteilt sind.

Zeichnet sich eine externe Sonderschulung für SuS aus dem Gemeindegebiet der SSU ab, informiert die Schulpflege der OSNG die Schulpflege der SSU frühzeitig.

Die Zuständigkeit des Schulpsychologischen Dienstes richtet sich nach der für die SuS gesetzlich zuständigen Schulgemeinde.

Bei folgenden disziplinarischen Massnahmen, die gegen einzelne SuS aus dem Gebiet der SSU erlassen werden sollen, informiert die Schulpflege der OSNG die Schulpflege der SSU vorgängig, oder wenn dies nicht möglich ist, gleichzeitig:

- Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 VSG bis längstens vier Wochen (Time-Out)
- Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG und begleitende Massnahmen
- Auszeit gemäss § 52a VSG bis längstens 12 Wochen (Time-Out).

Vor der Versetzung in eine andere Schule gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 VSG hat die Schulpflege der OSNG die Schulpflege der SSU anzuhören. Eine Versetzung erfolgt grundsätzlich in eine Schuleinheit der SSU.

Gefährdungsmeldungen gemäss § 51 VSG und Art. 307 ZGB sind von der Schulpflege der OSNG an die für den Wohnort der entsprechenden SuS zuständige KESB zu richten. Die Schulpflege der OSNG informiert die Schulpflege der SSU über die Meldungen.

3. Rechte und Pflichten der SuS sowie ihrer Erziehungsberechtigten

3.1 Allgemein

Die im Gemeindegebiet der SSU wohnhaften SuS, die gemäss diesem Anschlussvertrag durch die OSNG beschult werden, erfüllen die Schulpflicht gemäss den Vorgaben der OSNG und haben Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen der Volksschule und der ausserschulischen Leistungen der OSNG. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten den SuS mit Wohnsitz auf dem Gebiet der OSNG gleichgestellt.

Die Erziehungsberechtigten der auf dem Gebiet der SSU wohnhaften SuS haben bezüglich Schul- und Betreuungsangebot, Elternbeiträge und Elternmitwirkung dieselben Rechte und Pflichten wie die Erziehungsberechtigten der SuS aus dem Gebiet der OSNG. Sie erhalten alle Informationen der OSNG und werden jeweils durch Publikation als Gäste (ohne Stimmrecht) an die Gemeindeversammlung der OSNG eingeladen.

3.2 Mitwirkung beratende Kommission

Im Rahmen der gesetzlichen Elternmitwirkung erhalten die Eltern mit Wohnsitz in Nänikon und Werrikon ein Anhörungsrecht bei wichtigen Geschäften des Schulbetriebs. Die Schulpflege der OSNG regelt die Modalitäten.

4. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Vertragsgemeinden an der Urne.

5. Rechtsnachfolge

Falls sich eine Partei mit anderen Gemeinden vereinigt oder sich in einer Einheitsgemeinde auflöst, hat sie dafür besorgt zu sein, dass die neugebildete Schulgemeinde, bzw. die politische Gemeinde die Rechtsnachfolge in diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten antritt.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er ist mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils per Jahresende kündbar, erstmals per 31. Dezember 2038.

Die Kündigung untersteht der Urnenabstimmung.

7. Streitbeilegung

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die sich einvernehmlich nicht lösen lassen, vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen. Die Parteien bestimmen die Mediatorin bzw. den Mediator gemeinsam. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist das Verwaltungsgericht Zürich gemäss § 81 lit. b VRG für Klagen zuständig.

8. Zustandekommen und Inkrafttreten

Das Zustandekommen dieses Anschlussvertrags unterliegt der Bedingung, dass die Gebietsänderung der beiden Parteien mittels Gebietsänderungsvertrag sowie der Anstaltsvertrag zwischen ihnen rechtsgültig zustande gekommen sind (Urnenabstimmungen sowie Genehmigung durch den Regierungsrat).

Das Inkrafttreten dieses Anschlussvertrags erfolgt auf den 1. Januar 2027.

9. Publikation

Die Parteien publizieren diesen Vertrag in ihrer jeweiligen Rechtssammlung.

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee

Oberstufenschulpflege

Nänikon, [●]:

Ulrich Schmid, Präsident

[●, Mitglied der Schulpflege]

Sekundarschulgemeinde Uster

Sekundarschulpflege

Uster, [●]:

Benno Scherrer, Präsident

[●, Mitglied der Schulpflege]

Von der Sekundarschulgemeinde Uster an der Urne genehmigt am:

Von der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee an der Urne genehmigt am: